

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,
Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/11032 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Flüchtlingen und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 18/7800). Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat im Jahr 2013 seine statistische Erfassung von in Deutschland lebenden Personen mit einem Flüchtlingsstatus geändert und den Antworten der Bundesregierung auf die parlamentarischen Anfragen der Fraktion DIE LINKE angepasst (siehe Hinweis in: „UNHCR Mid-Year Trends 2013“, S. 6).

Aufgrund der Angaben der Bundesregierung ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge im Jahr 1997 mit über einer Million Menschen weitaus höher war als etwa Ende 2014 mit etwa 629 000 Geflüchteten. Der Begriff „Flüchtlinge“ umfasst in dieser Vorbemerkung nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus. Von 1997 bis 2011 sank die Zahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge auf unter 400 000, seit dem Jahr 2012 steigt sie wieder an. Ende 2015 wurden im Ausländerzentralregister (AZR) etwa 950 000 Geflüchtete erfasst, allerdings fehlte hierbei eine größere Zahl Asylsuchender (ca. 300 000), die aufgrund behördlicher Engpässe noch keinen Asylantrag stellen konnten.

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingsschutz) verringerte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011, vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende 2015 lebten dementsprechend wieder über 250 000 anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, davon mehr als 100 000 allein aus Syrien. Zudem hatten gut 50 000 Menschen einen so genannten subsidiären Schutzstatus, ihre Zahl steigt infolge einer geänderten Asylentscheidungspraxis seit März 2016 deutlich an.

Rund 62 000 Personen verfügten Ende 2015 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§§ 22, 23 Absatz 1, §§ 104a, 18a und 25a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), knapp 50 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und knapp 25 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Weitere gut 6 000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge sank zunächst von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 und stieg dann bis Ende 2015 wieder auf über 500 000 an (zuzüglich der benannten Dunkelziffer).

Nach Einführung und Implementierung eines Kerndatensystems im AZR und der inzwischen abgeschlossenen Nachregistrierung aller Schutzsuchenden, die in den Jahren 2015 und 2016 eingereist sind und zunächst noch keinen formellen Asylantrag stellen konnten, dürften die Angaben des AZR zum Stand 31. Dezember 2016 wieder ein halbwegs realistisches Bild über die Zahl der insgesamt in Deutschland lebenden Flüchtlinge geben.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im Ausländerzentralregister 39 783 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 24 450 männliche und 15 320 weibliche sowie 13 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 3 641 Personen waren unter 18 Jahre. 29 146 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 10 626 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 11 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	39.783
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	77,0
befristete Aufenthaltsrechte	21,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,0

Asylberechtigte insgesamt	39.783
darunter:	
Türkei	11.121
Syrien	6.077
Iran	5.714
Afghanistan	2.211
Irak	1.855
Sri Lanka	1.480
Kosovo	1.023
Pakistan	689
Polen	665
Äthiopien	633
Eritrea	613
Vietnam	577
Tschechische Republik	475
Ungeklärt	416
Serbien	410

Asylberechtigte insgesamt	39.783
Länder	
Baden-Württemberg	5.072
Bayern	3.592
Berlin	2.319
Brandenburg	233
Bremen	582
Hamburg	1.799
Hessen	4.751
Mecklenburg-Vorpommern	125
Niedersachsen	5.271
Nordrhein-Westfalen	12.791
Rheinland-Pfalz	1.024
Saarland	695
Sachsen	304
Sachsen-Anhalt	222
Schleswig-Holstein	893
Thüringen	110

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 452 023 Personen mit Flüchtlingsschutz, darunter 304 356 männliche und 147 286 weibliche sowie 381 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 119 551 Personen waren unter 18 Jahre alt. 48 259 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland 403 720 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 44 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
 b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	452.023
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	13,5
befristete Aufenthaltsrechte	74,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	11,6

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	452.023
darunter:	
Syrien	270.859
Irak	73.841
Eritrea	25.565
Afghanistan	18.865
Iran	15.654
Ungeklärt	10.893
Türkei	5.164
Staatenlos	4.776
Somalia	4.035
Pakistan	3.951
Russische Föderation	2.798
Sonstige asiat. Staatsangehörigkeiten	2.121
Sri Lanka	1.610
Aserbaidshjan	1.240
Äthiopien	1.124

Personen mit Flüchtlingsschutz	452.023
Länder	
Baden-Württemberg	48.959
Bayern	60.462
Berlin	17.140
Brandenburg	9.506
Bremen	10.050
Hamburg	13.158
Hessen	32.948
Mecklenburg-Vorpommern	9.398
Niedersachsen	49.083
Nordrhein-Westfalen	113.895
Rheinland-Pfalz	19.587
Saarland	14.535
Sachsen	15.977
Sachsen-Anhalt	11.928
Schleswig-Holstein	15.890
Thüringen	9.507

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR gespeichert werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbote) und nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 sind 37 301 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erfasst, davon 19 659 männliche, 17 623 weibliche und 19 mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 8 310 Personen waren unter 18 Jahre alt. 16 778 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 20 518 Personen sechs Jahre oder weniger. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG waren 73 506 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2016 erfasst, davon 45 934 männliche, 27 505 weibliche und 67 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 23 932 Personen waren unter 18 Jahre. 4 120 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 69 374 Personen sechs Jahre oder weniger.

b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?

c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	37.301
darunter:	
Afghanistan	15.433
Syrien	2.175
Kosovo	1.900
Somalia	1.440
Irak	1.373
Russische Föderation	1.336
Türkei	1.233
Serbien	1.117
Armenien	774
Iran	689
Bosnien-Herzegowina	632
Äthiopien	629
Aserbaidtschan	599
Eritrea	599
Nigeria	596

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	73.506
davon:	
Syrien	56.658
Irak	3.917
Afghanistan	3.780
Ungeklärt	2.155
Eritrea	1.701
Somalia	1.616
Staatenlos	724
Iran	432
Russische Föderation	329
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	235
Albanien	181
Sudan (ohne Südsudan)	153
Türkei	130
Jemen	128
Sri Lanka	106

Bundesland	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	AE nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	37.301	73.506
Baden-Württemberg	3.117	5.543
Bayern	5.075	6.984
Berlin	2.747	3.835
Brandenburg	749	3.140
Bremen	632	1.531
Hamburg	3.001	1.935
Hessen	4.488	5.578
Mecklenburg-Vorpommern	679	1.074
Niedersachsen	2.969	10.191
Nordrhein-Westfalen	7.377	14.477
Rheinland-Pfalz	1.627	5.929
Saarland	678	1.361
Sachsen	1.012	2.307
Sachsen-Anhalt	652	4.206
Schleswig-Holstein	1.517	3.498
Thüringen	981	1.917

4. Bei wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2016 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und dem Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 1 914 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2016 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsländer gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
	1.914
darunter:	
Syrien	596
Irak	397
Türkei	183
Afghanistan	154
Iran	72
Russische Föderation	59
Pakistan	43
Kosovo	39
Ungeklärt	33
Serbien	30
Vietnam	24
Aserbajdschan	23
Libanon	20
Eritrea	19
Togo	19

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 20 814 Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 19 830 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 984 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Anerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen*	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückgenommen	Summe
insgesamt	20.756	49	9	20.814
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	78,7	28,6	0,0	78,5
befristete Aufenthaltsrechte	17,1	63,3	88,9	17,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	4,2	8,2	11,1	4,2

* Wird erst seit 2014 gesondert erfasst.

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	
Deutschland	20.814
darunter:	
Kosovo	7.220
Irak	3.750
Türkei	2.891
Serbien	1.376
Serbien-Montenegro (ehemals)	774
Albanien	583
Jugoslawien (ehemals)	386
Sri Lanka	383
Serbien (ehemals)	350
Polen	229
Syrien	216
Iran	201
Afghanistan	195
Vietnam	184
Togo	172

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestoppanordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Abschiebestoppregelungen gelten derzeit in den einzelnen Bundesländern?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 7 282 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 4 629 männliche und 2 636 weibliche sowie 17 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 2 456 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 902 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 5 380 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	7.282
Bundesländer	
Baden-Württemberg	731
Bayern	369
Berlin	42
Brandenburg	108
Bremen	185
Hamburg	6
Hessen	241
Mecklenburg-Vorpommern	80
Niedersachsen	1.031
Nordrhein-Westfalen	2.422
Rheinland-Pfalz	718
Saarland	52
Sachsen	277
Sachsen-Anhalt	102
Schleswig-Holstein	811
Thüringen	107

	Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG
Deutschland	7.282
darunter:	
Serbien	810
Kosovo	615
Afghanistan	558
Irak	425
Mazedonien	359
Russische Föderation	358
Albanien	291
Ungeklärt	290
Syrien	288
Türkei	255
Libanon	211
Aserbajdschan	208
Armenien	206
Indien	198
Pakistan	177

Die im März 2012 von der Innenministerkonferenz beschlossene Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Absatz 1 AufenthG wurde zuletzt am 30. September 2016 für die Dauer eines weiteren Jahres bis zum 30. September 2017 im erforderlichen Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verlängert. Der Bundesregierung ist darüber hinaus bekannt, dass das Land Schleswig-Holstein am 14. Februar 2017 beschlossen hat, die Abschiebung nach Afghanistan für drei Monate auszusetzen. Ob darüber hinaus weitere Abschiebungsstopps nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG bestehen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7800 verwiesen.

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c AufenthG differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	130	12	23	165
männlich	100	8	21	129
weiblich	30	4	2	36

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
über 18 Jahre	130	12	12	165

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	130	12	23	165
6 Jahre und weniger	78	2	18	98
mehr als 6 Jahre	52	10	5	67

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buch- stabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	130	12	23	165
Baden-Württemberg	25	1	7	33
Bayern	45	3	9	57
Berlin	6	1		7
Brandenburg	1	3		4
Bremen	1			1
Hamburg	5			5
Hessen	19	1		20
Niedersachsen	7		2	9
Nordrhein-Westfalen	17	1	3	21
Rheinland-Pfalz	2	2	1	5
Sachsen	1			1
Schleswig-Holstein	1		1	2

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	130
darunter:	
Afghanistan	22
Irak	17
China	7
Türkei	7
Äthiopien	6
Indien	5
Bangladesch	4
Iran	4
Kamerun	4
Kosovo	4
Bosnien-Herzegowina	3
Marokko	3
Pakistan	3
Eritrea	2
Gambia	2

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
Deutschland	12
China	2
Indien	2
Afghanistan	1
Aserbaidshjan	1
Bangladesch	1
Brasilien	1
Japan	1
Marokko	1
Syrien	1
Ungeklärt	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	23
Irak	12
Iran	3
Indien	2
Afghanistan	1
China	1
Gambia	1
Korea, Dem. Volksrepublik	1
Russische Föderation	1
Vietnam	1

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2016 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, und Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 31. Dezember 2016 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 207 223 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 215 758 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

Eine Statistik nach Geschlecht oder Alter der eingereisten jüdischen Zuwanderer wird nicht geführt. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Einreisen / Personen
Baden-Württemberg	19.679
Bayern	31.621
Berlin	911
Brandenburg	7.547
Bremen	2.223
Hamburg	5.248
Hessen	18.269
Mecklenburg-Vorpommern	6.588
Niedersachsen	18.174
Nordrhein-Westfalen	51.009
Rheinland-Pfalz	11.493
Saarland	3.208
Sachsen	10.958
Sachsen-Anhalt	7.666
Schleswig-Holstein	6.754
Thüringen	5.865
Gesamt	207.223

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2016 insgesamt 3 338 Personen, darunter 1 770 männliche und 1 566 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 388 Personen waren unter 18 Jahre alt. 183 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 3 155 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.338
Länder	
Baden-Württemberg	382
Bayern	480
Berlin	247
Brandenburg	111
Bremen	35
Hamburg	111
Hessen	275
Mecklenburg-Vorpommern	41
Niedersachsen	348
Nordrhein-Westfalen	728
Rheinland-Pfalz	131
Saarland	34
Sachsen	127
Sachsen-Anhalt	93
Schleswig-Holstein	126
Thüringen	69

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG
Deutschland	3.338
darunter:	
Afghanistan	2.566
Syrien	284
Iran	105
Irak	65
Ungeklärt	59
Libanon	41
Jemen	24
Jordanien	23
Eritrea	20
Bosnien-Herzegowina	15
Usbekistan	14
Aserbajdschan	11
Türkei	10
Kosovo	9
Staatenlos	9

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2016 insgesamt 6 276 Personen, darunter 3 226 männliche und 3 050 weibliche Personen. 1 823 Personen waren unter 18 Jahre alt. 4 682 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 594 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.276
Länder	
Baden-Württemberg	532
Bayern	435
Berlin	1.540
Brandenburg	88
Bremen	60
Hamburg	160
Hessen	299
Mecklenburg-Vorpommern	17
Niedersachsen	651
Nordrhein-Westfalen	1.274
Rheinland-Pfalz	277
Saarland	115
Sachsen	140
Sachsen-Anhalt	129
Schleswig-Holstein	160
Thüringen	399

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	
Deutschland	6.276
darunter:	
Serbien	876
Kosovo	823
Türkei	663
Irak	346
Russische Föderation	286
Libanon	260
Armenien	253
Mazedonien	246
Bosnien-Herzegowina	245
Afghanistan	167
Aserbajdschan	153
Syrien	149
Iran	148
China	118
Vietnam	111

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG bzw. nach § 23 Absatz 2 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 30 594 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 7 869 Personen waren unter 18 Jahre alt. 22 821 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 7 771 Personen sechs Jahre oder weniger und bei zwei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. Zudem waren 19 407 Personen nach § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst, von denen 6 575 Personen unter 18 Jahre alt waren. 1 969 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 17 438 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 23 AufenthG	Absatz 1	Absatz 2
Summe	30.594	19.407
männlich	14.547	9.453
weiblich	16.034	9.904
unbekannt	13	50

Bundesland	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	30.594	19.407
Baden-Württemberg	4.119	2.826
Bayern	1.075	2.947
Berlin	3.529	1.102
Brandenburg	319	634
Bremen	645	190
Hamburg	1.557	444
Hessen	2.564	1.375
Mecklenburg-Vorpommern	94	335
Niedersachsen	2.858	1.603
Nordrhein-Westfalen	10.001	3.846
Rheinland-Pfalz	1.157	969
Saarland	523	185
Sachsen	439	1.179
Sachsen-Anhalt	501	499
Schleswig-Holstein	802	611
Thüringen	411	662

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	30.594
darunter:	
Syrien	6.163
Kosovo	4.060
Serbien	3.738
Türkei	2.379
Bosnien-Herzegowina	2.059
Libanon	1.977
Irak	1.365
Ungeklärt	1.063
Afghanistan	1.015
Iran	649
Russische Föderation	427
Sri Lanka	403
Pakistan	387
Ukraine	387
Vietnam	315

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	19.407
darunter:	
Syrien	14.337
Irak	1.826
Ukraine	823
Russische Föderation	634
Ungeklärt	321
Staatenlos	280
Somalia	196
Eritrea	172
Iran	94
Weißrußland	78
Usbekistan	75
Sudan (ohne Südsudan)	71
Moldau	68
Libanon	64
Äthiopien	54

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2016 waren im AZR insgesamt 1 293 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG gespeichert. 447 Personen waren unter 18 Jahre alt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	1.251	42	1.293
männlich	650	20	670
weiblich	601	22	623

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Deutschland	1.251	42	1.293
davon			
Baden-Württemberg	25	0	25
Bayern	70	4	74
Berlin	32	0	32
Brandenburg	39	2	41
Bremen	33	0	33
Hamburg	32	0	32
Hessen	13	0	13
Mecklenburg-Vorpommern	16	0	16
Niedersachsen	146	0	146
Nordrhein-Westfalen	701	34	735
Rheinland-Pfalz	57	0	57
Saarland	30	0	30
Sachsen	13	0	13
Sachsen-Anhalt	11	0	11
Schleswig-Holstein	27	1	28
Thüringen	6	1	7

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Deutschland	1.251	42	1,293
darunter:			
Kosovo	431	5	436
Serbien	266	15	281
Türkei	99	1	100
Syrien	57	4	61
Libanon	34	0	34
Vietnam	32	0	32
Afghanistan	29	2	31
Ungeklärt	27	1	28
Irak	23	2	25
Serb.-Montenegro (ehemals)	22	1	23
Bosnien-Herzegowina	18	2	20
China	18	0	18
Mazedonien	16	1	17
Pakistan	16	0	16
Äthiopien	13	0	13

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden. Daher wurden derartige Aufenthaltserlaubnisse nicht erteilt.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach § 25 Absatz 4 Satz 1 bzw. 2 AufenthG differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 24 378 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 13 676 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10 702 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 4 643 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	13.676	10.702	24.378
männlich	7.273	4.988	12.377
weiblich	6.356	5.710	12.066
unbekannt	47	4	51

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	13.676	10.702	24.378
6 Jahre und weniger	11.409	1.539	12.948
mehr als 6 Jahre	2.267	9.160	11.427
unbekannt	0	3	3

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.676	10.702	24.378
Baden-Württemberg	562	423	985
Bayern	3.477	341	3.818
Berlin	3.401	1.293	4.694
Brandenburg	50	77	127
Bremen	68	112	180
Hamburg	1.010	551	1.561
Hessen	830	353	1.183
Mecklenburg-Vorpommern	57	496	553
Niedersachsen	529	2.498	3.027
Nordrhein-Westfalen	3.083	3.688	6.771
Rheinland-Pfalz	277	336	613
Saarland	35	182	217
Sachsen	66	84	150
Sachsen-Anhalt	32	138	170
Schleswig-Holstein	174	101	275
Thüringen	25	29	54

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.676	10.702	24.378
darunter			
Libyen	2.944	56	3.000
Türkei	424	1.962	2.386
Russische Föderation	1.775	300	2.075
Serbien	223	1.224	1.447
Kosovo	206	1.173	1.379
Saudi Arabien	1.131	17	1.148
Kuwait	1.113	26	1.139
Vereinigte Arabische Emirate	1.020	6	1.026
Libanon	90	828	918
Irak	362	272	634
Ukraine	406	128	534
Bosnien-Herzegowina	123	398	521
Ungeklärt	70	440	510
Syrien	171	243	414
Iran	180	216	396

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 80 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 12 Personen unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	67	13	80
männlich	10	1	11
weiblich	57	12	69

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	67	13	80
6 Jahre und weniger	53	10	63
mehr als 6 Jahre	14	3	17

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder	67	13	80
darunter			
Baden-Württemberg	7		7
Bayern	9		9
Berlin	9	3	12
Brandenburg			1
Bremen	1		2
Hamburg	5	2	7
Hessen	8	5	13
Mecklenburg-Vorpommern			-
Niedersachsen	10		10
Nordrhein-Westfalen	12	3	15
Rheinland-Pfalz	1		1
Saarland	4		4
Sachsen	1		1
Sachsen-Anhalt			-
Schleswig-Holstein			-
Thüringen			-

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
Deutschland	67	13
darunter		
Bulgarien	15	
Rumänien	11	
China	6	
Nigeria	6	
Albanien	3	
Kosovo	3	
Ungeklärt	3	
Irak	2	
Thailand	2	
Afghanistan	1	
Brasilien	1	
Dominikanische Republik	1	
Ecuador	1	
Gambia	1	
Ghana	1	
Tunesien		5
Syrien		3
Vietnam		2
Kuwait		1
Russische Föderation		1
Ukraine		1

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2016 lebten 50 031 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 26 838 männliche und 23 175 weibliche sowie 18 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 15 854 Personen waren unter 18 Jahre alt. 33 661 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 16 370 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	50.031
davon:	
Baden-Württemberg	3.167
Bayern	2.537
Berlin	5.089
Brandenburg	897
Bremen	2.035
Hamburg	3.693
Hessen	2.618
Mecklenburg-Vorpommern	325
Niedersachsen	4.717
Nordrhein-Westfalen	17.319
Rheinland-Pfalz	1.876
Saarland	356
Sachsen	1.139
Sachsen-Anhalt	1.218
Schleswig-Holstein	2.240
Thüringen	805

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	50.031
darunter	
Serbien	7.138
Kosovo	5.833
Türkei	5.079
Ungeklärt	2.565
Afghanistan	2.284
Bosnien-Herzegowina	1.884
Irak	1.616
Russische Föderation	1.577
Vietnam	1.562
Mazedonien	1.544
Armenien	1.321
Libanon	1.304
Ghana	1.207
Nigeria	1.122
Staatenlos	1.087

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und gegebenenfalls ungefähre Schätzwerte nennen, falls noch keine validen Daten vorliegen sollten), und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse in Bezug auf die Neuregelung des § 25b AufenthG?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 4 797 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 290 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 1 084 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Herkunftsländer kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	3.889	565	343	4.797
männlich	2.075	261	194	2.530
weiblich	1.814	304	149	2.267
Unbekannt				

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	3.889	565	343	4.797
Unter 18 Jahre	1.016	26	305	1.347
18 Jahre und älter	2.873	539	38	3.450

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder	3.889	565	343	4.797
Baden-Württemberg	379	66	39	484
Bayern	224	43	27	294
Berlin	192	20	12	224
Brandenburg	20	8	3	31
Bremen	98	20	11	129
Hamburg	172	20	14	206
Hessen	258	30	19	307
Mecklenburg-Vorpommern	44	9	2	55
Niedersachsen	672	114	84	870
Nordrhein-Westfalen	1.333	170	98	1.601
Rheinland-Pfalz	130	29	19	178
Saarland	57	7	1	65
Sachsen	59	10	6	75
Sachsen-Anhalt	98	4	1	103
Schleswig-Holstein	110	12	6	128
Thüringen	43	3	1	47

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	3.889
darunter:	
Türkei	612
Serbien	472
Kosovo	427
Libanon	304
Afghanistan	226
Russische Föderation	193
Armenien	190
Irak	143
Ungeklärt	141
Aserbaidshjan	140
Syrien	106
Iran	68
Vietnam	58
Mazedonien	53
Jordanien	46

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	565
darunter:	
Türkei	104
Kosovo	71
Serbien	64
Irak	41
Russische Föderation	33
Libanon	31
Armenien	28
Aserbaidtschan	22
Iran	17
Afghanistan	10
Ägypten	10
Jordanien	9
Syrien	9
Ungeklärt	9
China	7

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	343
darunter:	
Türkei	89
Kosovo	46
Serbien	44
Irak	25
Libanon	16
Russische Föderation	12
Syrien	12
Jordanien	11
Ägypten	9
Aserbaidtschan	9
Armenien	8
Afghanistan	6
Ungeklärt	6
Bosnien-Herzegowina	5
Algerien	4

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	290
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	108
18 Jahre und mehr	182

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	290
Geschlecht	
männlich	147
Weiblich	143
unbekannt	

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	290
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	17
Bayern	24
Berlin	88
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	4
Hessen	26
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	36
Nordrhein-Westfalen	41
Rheinland-Pfalz	16
Saarland	9
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	1

	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	290
davon:	
Libanon	71
Ungeklärt	35
Türkei	33
Serbien	30
Russische Föderation	22
Afghanistan	16
Georgien	10
Kosovo	9
Armenien	6
sonstige asiat. Staatsangeh.	5

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	792	97	195	1.084
männlich	566	18	103	687
weiblich	225	79	92	396
Unbekannt	1			1

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	792	97	195	1.084
Unter 18 Jahre	17	19	192	228
18 Jahre und älter	775	78	3	856

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	792	97	195	1.084
Baden- Württemberg	51	13	9	73
Bayern	77	7	12	96
Berlin	14		3	17
Brandenburg	18	1	3	22
Bremen	42	4	13	59
Hamburg	12			12
Hessen	57	10	16	83
Mecklenburg- Vorpommern	15		2	17
Niedersachsen	156	28	51	235
Nordrhein- Westfalen	229	22	61	312
Rheinland- Pfalz	47	9	13	69
Saarland	7	1		8
Sachsen	25		4	29
Sachsen-Anhalt	19	1	4	24
Schleswig- Holstein	15	1	4	20
Thüringen	8			8

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
Deutschland	792
darunter:	
Irak	120
Kosovo	77
Serbien	67
Libanon	61
Türkei	57
Armenien	43
Aserbajdschan	32
Russische Föderation	29
Pakistan	27
China	24
Iran	23
Indien	18
Ungeklärt	14
Nigeria	12
Georgien	9

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
Deutschland	97
darunter:	
China	15
Serbien	15
Kosovo	13
Irak	5
Libanon	5
Syrien	5
Türkei	5
Armenien	4
Jordanien	3
Korea (Republik)	3
Albanien	2
Algerien	2
Georgien	2
Iran	2
Russische Föderation	2

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)
Deutschland	195
darunter:	
Kosovo	23
Türkei	22
Serbien	21
Libanon	16
Irak	11
China	8
Ungeklärt	8
Georgien	7
Jordanien	7
Russische Föderation	7
Aserbaidshjan	6
Korea (Republik)	5
Armenien	4
Montenegro	4
sonst. asiat. Staatsangeh.	4

Die Bundesregierung sieht in der Neuregelung des § 25b AufenthG eine gute Grundlage, um diejenigen mit einer dauerhaften Bleibeperspektive zu honorieren, die Integrationsleistungen erbracht haben. Bei einer Bewertung der vorliegenden Zahlen ist daher auch zu berücksichtigen, dass dieser Aufenthaltstitel nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt wird.

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter – null bis elf, zwölf bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre – und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG (vgl. Plenarprotokoll 18/126, S. 12263, Anlage 29), differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 153 047 Personen mit einer Duldung, darunter 99 908 männliche und 52 872 weibliche, sowie 267 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 49 508 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	153.047
Aufenthaltsdauer	
0 - 3 Jahre	103.266
mehr als 3 Jahre	49.754
0 - 4 Jahre	113.494
mehr als 4 Jahre	39.526
0 - 5 Jahre	119.899
mehr als 5 Jahre	33.121
0 - 6 Jahre	124.866
mehr als 6 Jahre	28.154
0 - 8 Jahre	129.680
mehr als 8 Jahre	23.340
0 - 10 Jahre	132.514
mehr als 10 Jahre	20.506
0 - 12 Jahre	135.604
mehr als 12 Jahre	17.416
0 - 15 Jahre	141.199
mehr als 15 Jahre	11.821

Personen mit Duldung	153.047
Alter	
0 - 11 Jahre	30.881
12 - 15 Jahre	9.534
16 - 17 Jahre	9.093
18 - 20 Jahre	9.452
21 - 29 Jahre	32.659
30 - 39 Jahre	32.206
40 - 49 Jahre	17.290
50 - 59 Jahre	7.847
60 - 69 Jahre	2.754
70 Jahre und mehr	1.323
Ohne Altersangaben	8

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31. Dezember 2016	153.047
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG	Duldung (ohne nähere Angabe)	4.392
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	7.282
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	38.109
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	4.006
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2.954
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	91.777
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	445
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	3.792
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	290

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
HKL insgesamt	4.392	7.282	38.109	4.006	2.954	91.777	445	3.792	0	290	153.047
darunter:											
Serbien	139	810	1.883	813	469	11.181	69	382		30	15.776
Kosovo	59	615	1.808	603	460	8.695	51	381		9	12.681
Albanien	17	291	836	394	520	7.993	27	430		5	10.513
Afghanistan	63	558	1.946	53	28	7.439	26	212		16	10.341
Mazedonien	48	359	702	343	358	6.139	22	141			8.112
Russische Föderation	160	358	2.102	177	73	4.908	11	118		22	7.929
Irak	129	425	983	55	31	3.827	25	76		4	5.555
Ungeklärt	217	290	2.758	73	24	1.804	16	56		35	5.273
Syrien	26	288	454	45	21	4.314	4	104		1	5.257
Türkei	261	255	993	108	47	2.485	12	155		33	4.349
Pakistan	53	177	2.017	18	8	1.811	14	63		2	4.163
Indien	84	198	2.756	24	7	1.022	7	27		2	4.127
Bosnien-Herzegowina	439	100	683	156	79	2.452	15	169		1	4.094
Libanon	73	211	1.860	78	10	1.165	7	57		71	3.532
Algerien	59	94	1.452	49	12	1.152	3	32		1	2.854

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Länder insgesamt	4.392	7.282	38.109	4.006	2.954	91.777	445	3.792	0	290	153.047
davon:											
Baden-Württemberg	610	731	4.625	497	107	16.371	37	217		17	23.212
Bayern	374	369	3.027	252	185	5.174	47	539		24	9.991
Berlin	703	42	3.302	224	78	3.524	33	891		88	8.885
Brandenburg	87	108	1.293	50	15	3.154	5	54			4.766
Bremen	18	185	412	215	325	1.683	8	161			3.007
Hamburg	23	6	1.552	282	52	3.068	8	31		4	5.026
Hessen	240	241	1.692	80	99	4.001	22	111		26	6.512
Mecklenburg-Vorpommern	34	80	843	18	1	1.437	9	7		9	2.438
Niedersachsen	241	1.031	3.174	328	498	9.247	33	681		36	15.269
Nordrhein-Westfalen	1.580	2.422	10.715	1.575	1.166	28.327	113	494		41	46.433
Rheinland-Pfalz	227	718	520	89	149	5.499	21	438		16	7.677
Saarland	15	52	123	17	14	833	3	2		9	1.068
Sachsen	52	277	3.677	192	18	2.218	5	41		5	6.485
Sachsen-Anhalt	101	102	1.942	35	11	2.203	32	18		5	4.449
Schleswig-Holstein	76	811	783	93	112	3.105	66	73		9	5.128
Thüringen	11	107	429	59	124	1.933	3	34		1	2.701

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 549 239 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 378 980 männliche und 169 113 weibliche sowie 1 146 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 160 020 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 407 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 547 258 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	549.239
Länder	
Baden-Württemberg	73.802
Bayern	74.336
Berlin	28.221
Brandenburg	13.338
Bremen	3.962
Hamburg	15.703
Hessen	51.502
Mecklenburg-Vorpommern	7.530
Niedersachsen	55.346
Nordrhein-Westfalen	138.245
Rheinland-Pfalz	21.115
Saarland	1.542
Sachsen	20.084
Sachsen-Anhalt	9.993
Schleswig-Holstein	24.888
Thüringen	9.632

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Herkunftsländer insgesamt	549.239
darunter:	
Afghanistan	126.595
Syrien	97.149
Irak	66.319
Iran	26.963
Pakistan	22.709
Nigeria	17.954
Russische Föderation	17.803
Eritrea	16.554
Somalia	15.012
Ungeklärt	10.372
Gambia	8.447
Albanien	7.907
Armenien	7.692
Türkei	6.468
Äthiopien	6.400

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunfts nachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunfts nachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit, und was ist der Stand der Überlegungen der Bundesregierung in Bezug auf die mögliche Zusammenführung von Ankunfts nachweis und Aufenthaltsgestattung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9765, Antwort zu Frage 11, bitte ausführen)?

Zum 31. Dezember 2016 lebten in Deutschland 25 880 Personen mit einem Ankunfts nachweis, darunter 16 952 männliche und 8 892 weibliche sowie 36 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 8 132 Personen waren unter 18 Jahre und 17 748 waren älter als 18 Jahre.

Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2016 noch im Besitz eines gültigen Ankunfts nachweis waren.

Personen mit Ankunfts nachweis	25.880
Länder	
Baden-Württemberg	3.748
Bayern	2.842
Berlin	91
Brandenburg	401
Bremen	129
Hamburg	37
Hessen	42
Mecklenburg-Vorpommern	124
Niedersachsen	602
Nordrhein-Westfalen	13.880
Rheinland-Pfalz	1.515
Saarland	16
Sachsen	651
Sachsen-Anhalt	344
Schleswig-Holstein	1.293
Thüringen	165

Personen mit Ankunftsnachweis	
insgesamt	25.880
darunter:	
Syrien	4.712
Afghanistan	2.818
Irak	2.299
Nigeria	1.493
Eritrea	1.381
Albanien	1.001
Iran	880
Armenien	786
Gambia	710
Serbien	709
Russische Föderation	694
Somalia	630
Mazedonien	588
Aserbaidshjan	581
Pakistan	573

Ausweislich des AZR wurden bis zum 31. Dezember 2016 insgesamt an 129 610 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 177 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle, bei denen Ankunftsnachweise durch das Stellen eines Asylantrags im vierten Quartal 2016 ungültig geworden sind, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 71 Tagen ein realistischerer Wert.

Zum Stand der Überlegungen der Bundesregierung in Bezug auf die mögliche Zusammenführung von Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4g der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10575 verwiesen.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2016 waren im AZR 430 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 253 männliche und 177 weibliche, erfasst. 22 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	430
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	363
sechs Jahre oder weniger	66
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	430
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,7
befristete Aufenthaltsrechte	27,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,3

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Deutschland	430
darunter:	
Vietnam	52
Irak	42
Eritrea	40
Türkei	40
Afghanistan	29
Russische Föderation	23
Äthiopien	23
Ukraine	20
Iran	16
Ungeklärt	14
Libanon	12
Bosnien-Herzegowina	12
Kosovo	11
Sri Lanka	9
Aserbaidshjan	9

22. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im Jahr 2016 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen.

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Dezember 2016	2.120	254.016	153.700	24.084
davon				
männlich	1.183	166.125	94.633	12.446
weiblich	937	87.891	59.067	11.638
unter 18 Jahre	821	86.326	56.479	12.127

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Dezember 2016	2.120	254.016	153.700	24.084
darunter				
Syrien	756	165.764	121.562	910
Irak	247	36.554	10.912	439
Afghanistan	80	13.733	5.836	18.441
Eritrea	109	16.557	3.652	119
Ungeklärt	26	6.756	6.084	111
Iran	453	4.990	257	150
Staatenlos	6	3.113	2.263	58
Somalia	9	1.857	1.121	1.907
sonst. asiat. Staatsangeh.	2	1.539	661	36
Russische Föd.	21	336	127	177
Ägypten	77	303	48	53
Aserbajdschan	54	234	84	87
Libyen	67	272	42	59
Pakistan	10	265	49	105
Nigeria	11	116	34	213

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlings-schutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Dezember 2016	62	7.427	500	1.310
davon				
männlich	38	5.073	359	719
weiblich	24	2.354	141	591
unter 18 Jahre	12	1.806	120	422

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlings-schutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Dezember 2016	62	7.427	500	1.310
davon				
Verwaltungsgerichte	62	7.425	498	1.306
OVG/VGH	-	2	2	4

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlings-schutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Dez. 2016	62	7.427	500	1.310
darunter				
Syrien	3	5.797	19	280
Afghanistan	3	265	168	426
Pakistan	3	276	8	26
Iran	16	256	7	7
Somalia	-	71	145	36
Ungeklärt	-	140	3	14
Staatenlos	-	145	6	-
Albanien	-	-	39	87
Kosovo	-	2	6	94
Russische Föd.	6	40	13	34
Eritrea	-	73	1	10
sonst. asiat. Staatsan-geh.	-	74	-	10
Ägypten	12	62	4	2
Serbien	-	4	4	68
Irak	-	25	7	18

23. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2016 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Geschlecht	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	556.499
männlich	341.907
weiblich	214.444
unbekannt	148

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	556.499
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	64.280
18 Jahre und mehr	492.219

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	556.499
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	404.471
sechs Jahre oder weniger	151.997
unbekannt	31

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	556.499
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,1
befristete Aufenthaltsrechte	34,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	19,4

Länder	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	556.499
Baden-Württemberg	64.858
Bayern	63.374
Berlin	39.465
Brandenburg	7.506
Bremen	9.577
Hamburg	23.179
Hessen	47.407
Mecklenburg-Vorpommern	5.151
Niedersachsen	53.070
Nordrhein-Westfalen	163.655
Rheinland-Pfalz	25.604
Saarland	7.001
Sachsen	14.976
Sachsen-Anhalt	10.611
Schleswig-Holstein	13.884
Thüringen	7.181

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige - Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	556.499
vor 1980	65
1980-1989	4.101
1990	5.916
1991	7.225
1992	9.101
1993	17.112
1994	18.696
1995	20.081
1996	20.864
1997	20.705
1998	21.481
1999	22.364
2000	32.539
2001	27.248
2002	30.153
2003	29.821
2004	25.897
2005	22.802
2006	18.944
2007	12.958
2008	7.517
2009	7.507
2010	11.008
2011	12.233
2012	16.363
2013	18.729
2014	16.454
2015	22.520
2016	45.921
Unbekannt	30.174

	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Deutschland	556.499
darunter:	
Türkei	76.919
Kosovo	68.114
Serbien	49.746
Afghanistan	32.784
Vietnam	27.191
Mazedonien	15.844
Libanon	15.353
Syrien	15.197
Albanien	13.416
Bosnien-Herzegowina	13.278
Polen	12.591
Irak	12.424
Ungeklärt	11.356
Russische Föderation	10.178
Pakistan	10.012

24. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2016 im AZR erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und -Bürger waren hierunter, wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie hoch war Ende 2015 die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, und wie erklärt die Bundesregierung eine etwaige Differenz zwischen dieser Zahl und der Zahl der im AZR zum selben Zeitpunkt registrierten Ausreisepflichtigen ohne Duldung anders als damit, dass diese Personen ausgereist oder untergetaucht sein müssen?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 3 463 211 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsge- stattung	3.463.211
Geschlecht	
männlich	1.960.584
weiblich	1.493.928
unbekannt	8.699
Unter 18 Jahre	634.103

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsge- stattung	3.463.211
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	2.589.348
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	873.392
unbekannt	471

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsge- stattung	3.463.211
Länder	
Baden-Württemberg	563.684
Bayern	691.251
Berlin	176.766
Brandenburg	37.317
Bremen	36.450
Hamburg	81.393
Hessen	356.444
Mecklenburg-Vorpommern	28.587
Niedersachsen	267.155
Nordrhein-Westfalen	795.819
Rheinland-Pfalz	175.083
Saarland	39.525
Sachsen	65.362
Sachsen-Anhalt	37.300
Schleswig-Holstein	77.234
Thüringen	33.841

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.463.211
darunter:	
Polen	688.237
Rumänien	512.444
Italien	289.493
Bulgarien	250.427
Griechenland	176.254
Ungarn	176.186
Kroatien	122.291
Spanien	103.181
Syrien	98.305
Niederlande	87.734
Österreich	77.680
Frankreich	77.370
Portugal	71.964
Großbritannien mit Nordirland	60.331
Slowakische Republik	48.641

EU- und EWR-Bürger	2.941.473
Geschlecht	
männlich	1.641.258
weiblich	1.293.683
unbekannt	6.532
Unter 18 Jahre	451.905

EU- und EWR-Bürger	2.941.473
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	803.655
sechs Jahre oder weniger	2.137.776
unbekannt	42

EU- und EWR-Bürger	2.941.473
Länder	
Baden-Württemberg	503.275
Bayern	617.169
Berlin	130.718
Brandenburg	29.848
Bremen	31.664
Hamburg	68.949
Hessen	302.854
Mecklenburg-Vorpommern	22.727
Niedersachsen	228.456
Nordrhein-Westfalen	650.708
Rheinland-Pfalz	153.774
Saarland	35.634
Sachsen	47.745
Sachsen-Anhalt	26.541
Schleswig-Holstein	62.701
Thüringen	28.710

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	2.941.473
darunter:	
Polen	684.157
Rumänien	508.136
Italien	287.106
Bulgarien	248.353
Ungarn	175.334
Griechenland	174.980
Kroatien	119.415
Spanien	102.480
Niederlande	87.126
Österreich	77.130
Frankreich	76.921
Portugal	71.477
Großbritannien mit Nordirland	59.996
Slowakische Republik	48.290
Tschechische Republik	45.441

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	54.437
Geschlecht	
männlich	37.489
weiblich	16.853
unbekannt	95
unter 18 Jahre	12.300

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	54.437
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	11.758
sechs Jahre oder weniger	42.574
unbekannt	105

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	54.437
Länder	
Baden-Württemberg	3.557
Bayern	6.596
Berlin	6.281
Brandenburg	1.355
Bremen	653
Hamburg	1.450
Hessen	3.635
Mecklenburg-Vorpommern	677
Niedersachsen	4.733
Nordrhein-Westfalen	16.473
Rheinland-Pfalz	2.282
Saarland	315
Sachsen	3.120
Sachsen-Anhalt	1.648
Schleswig-Holstein	1.157
Thüringen	505

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	54.437
Deutschland	
darunter:	
Albanien	5.655
Serbien	3.943
Rumänien	2.960
Kosovo	2.891
Türkei	2.218
Russische Föderation	2.084
Mazedonien	2.038
Bosnien-Herzegowina	1.792
Afghanistan	1.546
Irak	1.536
Kroatien	1.421
Polen	1.386
Bulgarien	1.381
Marokko	1.297
Pakistan	1.255

Ende 2015 gab es 29 382 Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die keine Duldung hatten und vollziehbar ausreisepflichtig waren. Die Differenz zwischen dieser Zahl und der Zahl der im AZR erfassten ausreisepflichtigen Ausländer ohne Duldung (etwa 49 000 zum Stichtag 31. Dezember 2015) kann verschiedene Ursachen haben: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nur gewährt, wenn und soweit der Betroffene nicht zur Sicherung seines Existenzminimums in der Lage ist. Verfügt er über Einnahmen und/oder Vermögen, sind diese zunächst aufzubreuchen. Auch wenn sich ein Dritter gemäß § 68 AufenthG verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Betroffenen zu tragen, kommt insoweit keine Leistungsgewährung nach dem AsylbLG in Betracht. Im Übrigen stammen die Daten aus Statistiken mit unterschiedlichen Datenquellen und Erhebungsmethoden. So kann anhand des AZR nicht überprüft werden, wie viele der dort als ausreisepflichtig erfassten Ausländer ohne Duldung Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, da dies im AZR nicht gespeichert wird. Daneben können aber auch die in der Frage genannten Gründe nicht ausgeschlossen werden.

25. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2016 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.853
Geschlecht	
männlich	37.825
weiblich	33.026
unbekannt	2
unter 18 Jahre	13.982

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.853
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	60.811
sechs Jahre oder weniger	10.033
unbekannt	9

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.853
Länder	
Baden-Württemberg	16.924
Bayern	14.113
Berlin	3.165
Brandenburg	154
Bremen	483
Hamburg	1.778
Hessen	6.527
Mecklenburg-Vorpommern	163
Niedersachsen	3.739
Nordrhein-Westfalen	17.792
Rheinland-Pfalz	3.300
Saarland	1.210
Sachsen	222
Sachsen-Anhalt	125
Schleswig-Holstein	1.094
Thüringen	64

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Deutschland	70.853
darunter:	
Italien	21.327
Griechenland	12.644
Frankreich	4.883
Portugal	4.045
Türkei	3.161
Österreich	3.144
Niederlande	3.045
Spanien	2.678
Polen	2.588
Großbritannien mit Nordirland	2.166
Vereinigte Staaten von Amerika	1.980
Rumänien	1.442
Belgien	678
Bulgarien	623
Ungarn	554

26. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 200 701 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 22 297 Personen waren unter 18 Jahre alt. 59 296 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 141 395 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	200.701
Geschlecht	
männlich	112.998
weiblich	87.480
unbekannt	223

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	200.701
Länder	
Baden-Württemberg	21.142
Bayern	39.585
Berlin	6.663
Brandenburg	2.662
Bremen	1.402
Hamburg	7.563
Hessen	17.994
Mecklenburg-Vorpommern	1.567
Niedersachsen	13.485
Nordrhein-Westfalen	64.058
Rheinland-Pfalz	6.927
Saarland	1.248
Sachsen	5.558
Sachsen-Anhalt	2.091
Schleswig-Holstein	3.698
Thüringen	5.058

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	200.701
darunter:	
Syrien	36.018
Türkei	17.425
Irak	12.426
Serbien	8.774
China	7.829
Afghanistan	7.541
Kosovo	6.934
Russische Föderation	5.431
Indien	4.884
Vereinigte Staaten von Amerika	4.471
Bosnien-Herzegowina	4.383
Iran	3.585
Ungeklärt	3.489
Marokko	3.419
Vietnam	2.971

27. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 19 794 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 17 105 männliche und 2 667 weibliche sowie 22 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 472 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	19.794
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	252
sechs Jahre oder weniger	19.542

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Deutschland	19.794
darunter nach wichtigsten Herkunftsländern:	
Kosovo	4.601
Albanien	1.781
Mazedonien	1.693
Pakistan	1.580
Indien	1.440
Bosnien-Herzegowina	1.345
Vietnam	1.342
Marokko	1.025
Ghana	581
China	440
Türkei	424
Nigeria	390
Bangladesch	384
Serbien	327
Italien	254

Mitgliedstaat	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
nach ausstellenden Mitgliedstaaten	19.794
Italien	12.525
Slowenien	2.395
Tschechische Republik	1.431
Griechenland	1.394
Spanien	1.360
Österreich	215
Slowakei	128
Polen	106
Estland	55
Deutschland	31
Portugal	28
Frankreich	23
Kroatien	22
Niederlande	15
Litauen	12
Belgien	10
Lettland	8
Rumänien	7
Ungarn	7
Bulgarien	6
Zypern	4
Tschechoslowakei	3
Finnland	2
Irland	2
Großbritannien	2
Dänemark	1
Luxemburg	1
Schweden	1

28. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des AZR-Gesetzes – AZRG –: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2016 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 3.022 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes

(AZRG) erfasst. Darunter waren 1 679 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten.

874 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 805 Personen sechs Jahre oder weniger. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.679
Geschlecht	
männlich	1.301
Weiblich	377
Unter 18 Jahre	16

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.679
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	37,6
unbefristet	29,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	33,1

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	1.679
darunter:	
Türkei	241
Syrien	133
Kosovo	80
Somalia	77
Irak	77
Nigeria	71
Afghanistan	68
Serbien	64
Russische Föderation	63
Iran	57

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im Jahr 2016 nach § 54 Absatz 2 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2016 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 144 115 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 14 808 mit

Speicherung im Jahr 2016. 129 307 (78 355 männlich, 50 918 weiblich, 34 unbekannt) mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 40 955 mit einer Speicherung im Jahr 2016. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	129.307
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	59.821
sechs Jahre oder weniger	69.481
unbekannt	5

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	129.307
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	64,3
unbefristet	32,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,2

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig
Deutschland	129.307
darunter:	
Syrien	30.254
Irak	22.387
Afghanistan	11.548
Marokko	8.095
Iran	7.416
Tunesien	4.691
Pakistan	3.931
Libanon	3.408
Eritrea	3.186
Türkei	3.089

- b) Wie viele Personen wurden im Jahr 2016 bzw. waren zum 31. Dezember 2016 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Grund der Ausschreibung, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im AZR 778 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, davon 331 mit Speicherung im Jahr 2016. Darunter waren 169 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten, davon 81 mit einer Speicherung im Jahr 2016. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Altersgruppe, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	169
Geschlecht	
männlich	154
weiblich	15
unter 18 Jahre	95

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	169
darunter mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	3
sechs Jahre oder weniger	166

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	169
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	2,4
unbefristet	24,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	73,3

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Herkunftsländer insgesamt	169
darunter:	
Afghanistan	48
Somalia	16
Polen	14
Rumänien	14
Syrien	14
Eritrea	8
Algerien	7
Ohne Angabe	5
Bulgarien	4
Marokko	3

- c) Wie viele Personen wurden im Jahr 2016 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel/Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenzieren)?

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich lediglich auf die Feststellungen der Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im Jahr 2016 insgesamt rund 167 500 Personen fest, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die

Einreise in das Bundesgebiet nicht erfüllten. Für die Monate Januar bis März 2016 können diese Angaben aufgrund der bekannten Situation im Zusammenhang mit dem starken Zustrom von Drittstaatsangehörigen hinsichtlich ihrer Validität und Aussagekraft Einschränkungen unterliegen.

Bei 107 164 Personen fehlte der für die Einreise erforderliche Aufenthaltstitel. Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren die von Syrien, Afghanistan, Irak, Eritrea, Iran, Nigeria, Somalia, Marokko, Pakistan und Kosovo. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Der Verdacht des unerlaubten Aufenthalts wegen eines fehlenden erforderlichen Aufenthaltstitels bestand im gleichen Zeitraum bei insgesamt 23 452 Personen. Hauptherkunftsländer waren Albanien, Irak, Syrien, Afghanistan, Kosovo, Eritrea, Iran, Marokko, Serbien und die Russische Föderation. Bei 8 362 Personen war der Aufenthaltstitel bzw. das Visum zeitlich abgelaufen. Hauptherkunftsländer waren Türkei, China, Iran, Russische Föderation, Indien, Kuwait, Kosovo, Ukraine, Albanien und Brasilien. Angaben zur Dauer des vorangegangenen unerlaubten Aufenthaltes sowie zu Alter und Geschlecht der Personen werden von der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden statistisch nicht erhoben.

29. Bei wie vielen Personen hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 bzw. insgesamt bis zum 31. Dezember 2016 die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert (bitte differenzieren, auch im Folgenden), und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2016 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilten Zustimmungen und Ablehnungen zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016, differenziert nach Geschlecht und den wichtigsten Herkunftsländern, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Statistik erfasst lediglich die Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden und Visastellen und die Antworten der BA hierauf.

Informationen darüber, wie vielen Personen von den Ausländerbehörden tatsächlich die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert wurde, zu deren Aufenthaltsstatus oder aktuellem Wohnort liegen der BA daher nicht vor.

Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige im Jahr 2016	Zustimmungen	Ablehnungen
Insgesamt	215.045	48.446
Männer	172.947	40.618
Frauen	42.015	7.801
keine Angaben	83	27
Top 15 Staatsangehörigkeiten (nach Zustimmungen)		
Kosovo	18.717	5.005
Pakistan	17.197	3.608
Bosnien-Herzegowina	16.997	3.468
Afghanistan	16.034	4.178
Indien	15.462	1.699
Serbien	11.376	2.681
Syrien	7.817	1.905
Albanien	7.593	2.790
Nigeria	7.486	1.120
China	6.592	1.061
Mazedonien	6.380	2.130
Irak	5.731	1.726
Vereinigte Staaten von Amerika	5.668	649
Ukraine	4.893	1.127
Iran	4.061	1.085

Soweit Entscheidungen der BA (ohne Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit) im AZR erfasst werden (bezogen auf Personen), liegen zum Bestand dieser Erfassungen folgende Angaben vor: Zum Stichtag 31. Dezember 2016 war zu insgesamt 172 436 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit gespeichert. Bei 28 099 Personen war eine Versagung der Zustimmung einer Erwerbstätigkeit durch die BA erfasst. Für das Jahr 2016 war zu 44 816 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit und bei 5 318 eine Versagung der Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit erfasst.

Von den 172 436 Personen mit gespeicherter Zustimmung der BA waren 117 153 zum Stichtag 31. Dezember 2016 in Deutschland aufhältig.

Von den 28 099 Personen mit gespeicherter Versagung der Zustimmung der BA waren 21 048 zum Stichtag 31. Dezember 2016 in Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	117.153
Geschlecht	
männlich	85.648
weiblich	31.429
unbekannt	76

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	117.153
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	32.434
sechs Jahre oder weniger	84.719

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	117.153
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	19,6
befristete Aufenthaltsrechte	50,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	30,4

	Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	117.153
darunter:	
Afghanistan	8.196
Pakistan	7.350
Indien	6.781
China	6.451
Kosovo	6.018
Vereinigte Staaten von Amerika	5.450
Serbien	4.698
Bosnien-Herzegowina	4.221
Russische Föderation	4.215
Syrien	4.213
Türkei	3.945
Irak	3.808
Ukraine	3.632
Nigeria	3.093
Japan	2.867

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	21.048
Geschlecht	
männlich	16.958
weiblich	4.081
unbekannt	9

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	21.048
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	7.148
sechs Jahre oder weniger	13.898

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	21.048
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	13,7
befristete Aufenthaltsrechte	48,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	37,6

	Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	21.048
darunter:	
Afghanistan	2.203
Irak	1.392
Türkei	1.248
Pakistan	1.234
Kosovo	1.159
Syrien	1.141
Iran	926
Serbien	772
Indien	617
Russische Föderation	559
Ghana	496
Ungeklärt	463
Vietnam	455
Vereinigte Staaten von Amerika	450
Nigeria	446

- a) Wie viele Zustimmungen im Jahr 2016 erfolgten ohne Vorrang-Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (bitte nach Geschlecht und den einzelnen Gründen differenzieren)?

Die Zahl der von der BA im Jahr 2016 ohne Vorrangprüfung erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung Drittstaatsangehöriger, differenziert nach Geschlecht und Verordnungsgrundlagen, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. (Hinweis für die nachfolgenden Tabellen: Differenzen zwischen den Teilsommen und den dazugehörigen Gesamtsummen können auftreten, wenn in Einzelfällen das Geschlecht nicht erfasst worden ist.)

Zustimmungen im Jahr 2016 nach Verordnungstatbestand ohne Vorrangprüfung	Insgesamt	Männer	Frauen
	215.045	172.947	42.015
§ 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU-Mangelberuf -Gehaltsgrenze)	3.916	2.949	965
§ 4 BeschV (Leitende Angestellte und Spezialisten)	1.342	970	372
§ 6 Abs. 1 BeschV (Ausbildungsberufe inländischer Abschluss)	1.169	421	748
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Vermittlungsabsprache)	3.315	1.229	2.086
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Mangelberuf)	1.305	585	720
§ 8 Abs. 2 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - § 17a AufenthG bis zu 18 Monate)	921	316	604
§ 8 Abs. 3 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - über 18 Monate)	67	36	31
§ 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte)	7.474	5.978	1.496
§ 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer)	160	87	73
§ 12 BeschV (Au-Pair-Beschäftigungen)	8.374	699	7.673
§ 13 BeschV (Hausangestellte von Entsandten)	23	*	*
§ 19 Abs. 2 BeschV (Werklieferverträge)	274	*	*
§ 29 Abs. 1 BeschV (Internationale Abkommen - Niederlassungspersonal)	19	16	3
§ 29 Abs. 2 BeschV (Internationale Abkommen - Gastarbeitnehmer)	13	9	4
§ 29 Abs. 5 BeschV (Internationale Abkommen - WHO/Europaabkommen)	5.668	4.667	1.001
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Duldung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	207	189	18
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	853	793	60
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Duldung - 15 Monate Aufenthalt)	6.959	5.934	1.021
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - 15 Monate Aufenthalt)	37.423	33.870	3.547
§ 37 BeschV (Härtefallregelung)	18	12	6
Insgesamt ohne Vorrangprüfung	79.500	59.034	20.451

* Aus Datenschutzgründen werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, nicht ausgewiesen.

- b) Wie viele Zustimmungen wurden im Jahr 2016 nach § 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) an geduldete Personen oder Asylsuchende erteilt (bitte nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der von der BA im Jahr 2016 erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung von geduldeten Personen und Asylbewerbern nach § 32 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV), differenziert nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Geduldete nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer	Frauen
Insgesamt		11.160	1.357
Top 10 Staatsangehörigkeiten (sortiert nach der Summe der ausgewählten Verordnungsgrundlagen)			
dar.	Kosovo	1.009	189
	Pakistan	995	7
	Afghanistan	953	27
	Serbien	733	194
	Albanien	726	214
	Syrien	525	34
	Mazedonien	463	107
	Nigeria	437	32
	Irak	422	22
	Gambia	413	5

Asylbewerber nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer	Frauen
Insgesamt		85.936	6.180
Top 10 Staatsangehörigkeiten (sortiert nach der Summe der ausgewählten Verordnungsgrundlagen)			
dar.	Pakistan	15.049	90
	Afghanistan	14.880	378
	Nigeria	6.688	483
	Syrien	6.686	319
	Irak	5.223	173
	Iran	3.334	417
	Gambia	2.926	56
	Somalia	2.279	119
	Bangladesch	2.098	23
	Indien	1.881	126

- c) In wie vielen Fällen kam im Jahr 2016 die Zustimmungsfiktion nach § 36 BeschV zur Anwendung, und wie häufig nutzten Arbeitgeber die Beschleunigungsmöglichkeit nach § 36 Absatz 2 BeschV?

Die Zahl der Fälle, in denen die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 BeschV zur Anwendung kam, wird nach Mitteilung der BA statistisch nicht erfasst.

Die BA geht davon aus, dass die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 BeschV in der Praxis nur eine geringe Bedeutung hat. Entweder werde innerhalb der Zweiwochenfrist entschieden oder von der Möglichkeit der Aussetzung der Frist Gebrauch gemacht.

Von den im Jahr 2016 insgesamt getroffenen Entscheidungen über Zustimmungen und Ablehnungen (263 491) haben Arbeitgeber in 68 908 Fällen eine Vorab-anfrage nach § 36 Absatz 3 BeschV gestellt. Dies entspricht einem Anteil von 26 Prozent.

d) Wie häufig wurde im Jahr 2016 eine Zustimmung nach § 37 BeschV erteilt?

Die BA hat im Jahr 2016 in 18 Fällen eine Zustimmung zur Beschäftigung nach § 37 BeschV erteilt.

30. Wie viele der im Jahr 2014, 2015 bzw. 2016 (bitte differenzieren und gesonderte Tabellen erstellen) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber waren nach Angaben des AZR zuletzt noch in Deutschland aufhältig (bitte jeweils differenzieren nach den wichtigsten zehn Herkunftsländern, Bundesländern und dem jetzigen Aufenthaltsstatus), und wann und wie genau wird im AZR die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht vermerkt bzw. im Zeitverlauf gegebenenfalls wieder geändert?

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2014	
Deutschland	16.454
darunter:	
Serbien	2.635
Afghanistan	2.212
Mazedonien	1.416
Syrien	781
Russische Föderation	759
Kosovo	682
Bosnien-Herzegowina	659
Türkei	443
Pakistan	431
Albanien	399

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2014	16.454
Bundesländer	
Baden-Württemberg	1.372
Bayern	1.512
Berlin	1.153
Brandenburg	355
Bremen	249
Hamburg	670
Hessen	846
Mecklenburg-Vorpommern	342
Niedersachsen	1.554
Nordrhein-Westfalen	5.655
Rheinland-Pfalz	603
Saarland	153
Sachsen	631
Sachsen-Anhalt	503
Schleswig-Holstein	470
Thüringen	386

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2014	
insgesamt	16.454
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	1,2
befristete Aufenthaltsrechte	44,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	53,9

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2015	
Deutschland	22.520
darunter:	
Serbien	4.152
Kosovo	3.093
Albanien	2.793
Mazedonien	1.645
Afghanistan	1.530
Bosnien-Herzegowina	1.133
Russische Föderation	799
Syrien	641
Pakistan	580
Türkei	362

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2015	22.520
Bundesländer	
Baden-Württemberg	2.101
Bayern	1.388
Berlin	1.787
Brandenburg	707
Bremen	297
Hamburg	597
Hessen	1.026
Mecklenburg-Vorpommern	428
Niedersachsen	2.358
Nordrhein-Westfalen	7.386
Rheinland-Pfalz	1.101
Saarland	144
Sachsen	1.217
Sachsen-Anhalt	773
Schleswig-Holstein	725
Thüringen	485

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2015	
insgesamt	22.520
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,7
befristete Aufenthaltsrechte	25,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	73,4

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2016	
Deutschland	45.921
darunter:	
Albanien	7.776
Afghanistan	6.046
Kosovo	4.663
Serbien	4.578
Mazedonien	2.530
Indien	1.577
Pakistan	1.398
Syrien	1.272
Bosnien-Herzegowina	1.239
Irak	1.230
Russische Föderation	1.148
Algerien	1.136
Marokko	1.096
Montenegro	834
Somalia	778

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag 2016	45.921
Bundesländer	
Baden-Württemberg	3.946
Bayern	3.900
Berlin	2.930
Brandenburg	1.181
Bremen	916
Hamburg	981
Hessen	1.662
Mecklenburg-Vorpommern	731
Niedersachsen	5.063
Nordrhein-Westfalen	13.048
Rheinland-Pfalz	2.380
Saarland	291
Sachsen	3.336
Sachsen-Anhalt	2.615
Schleswig-Holstein	1.493
Thüringen	1.448

Personen mit abgelehntem Asylantrag 2016	
insgesamt	45.921
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,3
befristete Aufenthaltsrechte	12,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	86,9

Zur Frage, wie im AZR die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht vermerkt bzw. im Zeitverlauf gegebenenfalls wieder geändert wird: Die für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zur Ausreisepflicht zuständigen Behörden übermitteln im Regelfall automatisiert die entsprechenden Entscheidungen an das AZR in die hierfür vorgesehenen Speichersachverhalte. Diese sind in der AZRG-DV-Anlage abschließend aufgeführt.

Entscheidungen zu aufenthaltsrechtlichen Änderungen werden entsprechend an das AZR übermittelt und damit die vorherigen Speicherungen berichtigt. Erfährt z. B. die aktenführende Ausländerbehörde, dass ein Ausreisepflichtiger aus Deutschland ausgereist ist, hat diese eine diesbezügliche Meldung an das AZR zu übermitteln.

31. Wieso ist die Bundesregierung im Unterschied zur Beraterfirma McKinsey & Company nicht dazu in der Lage abzuschätzen, wie viele ausreisepflichtige Personen ungefähr sich Ende 2017 voraussichtlich in Deutschland aufhalten werden (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/10695 und Nachbeantwortung des Bundesministeriums des Innern vom 20. Dezember 2016 hierzu), wieso wurde eine solche Prognose durch kostenpflichtige Beauftragung einer privaten Beraterfirma erstellt, wenn diese sich, so die Bundesregierung, „wegen der vielen hierfür entscheidenden Parameter und Annahmen als schwierig erweist“ (Nachbeantwortung vom 20. Dezember 2016), und inwieweit ist die Prognose von McKinsey schon deshalb fraglich, weil dabei eine Gesamtschutzquote von 53 Prozent angenommen wurde, während die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für das Jahr 2016 bei 62,4 Prozent lag (Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 11. Januar 2017)?

Aus der Angabe, dass sich „eine exakte Prognose der Ausreisepflichtigen wegen der vielen hierfür entscheidenden Parameter und Annahmen als schwierig erweist“ (Nachbeantwortung des Bundesinnenministeriums vom 20. Dezember 2016 auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Ulla Jelpke), lässt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, die Bundesregierung sei zu einer Abschätzung nicht in der Lage. Die nun vorliegende Abschätzung stellte einen untergeordneten Teil des Gesamtauftrags des BAMF an das Beratungsunternehmen dar. Während der Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen, die es erlaubte, die in der Bundesregierung vorhandene Verwaltungserfahrung mit der methodischen Expertise des Unternehmens zu verknüpfen, wurden die bereits dargestellten Schwierigkeiten nochmals sehr deutlich.

Die Staatsangehörigkeiten der Asylantragsteller, deren Anträge bis Ende 2017 zu entscheiden sind, gewichten sich absehbar anders als bei den im Jahr 2016 entschiedenen Fällen. Dementsprechend wird die Gesamtschutzquote im Jahr 2017 von derjenigen im Jahr 2016 möglicherweise abweichen. Da über Einzelfälle entschieden wird, gibt es hierzu keine Zielplanung, so dass exakte Voraussagen weder von Beratungsunternehmen noch von der Bundesregierung aufgestellt werden können.

